

Vorlage
an den
Rat über den Verwaltungsausschuss

Annahme von Spenden im Fachbereich 12

Am 13.05.2009 wurde die Niedersächsische Gemeindeordnung geändert. Unter anderem wurde in den § 83 der Absatz 4 neu eingefügt. Hier wird die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben neu geregelt. Danach obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme von Zuwendungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung liegt in der Zuständigkeit des Rates. Das Ministerium für Inneres, Sport und Integration kann per Verordnung Wertgrenzen für ein abweichendes Verfahren festlegen, diese Verordnung wurde bisher jedoch noch nicht erlassen.

Im Fachbereich 12 sind nach in Kraft treten der o. g. Rechtsänderung folgende Spenden zugesagt worden, über deren Annahme nun zu entscheiden ist:

1. Spende der von der Ostfalenstiftung verwalteten „Walter-Linke-Stiftung“ für die Anschaffung eines Zirkuszeltens in der Stadtjugendpflege in Höhe der Anschaffungskosten von 6.330,- Euro.
2. Spende der Wohnungsbaugesellschaft WBG Helmstedt, die anlässlich des 60. Betriebsjubiläums um Spenden für die Jugendzentren in Helmstedt und Schöningen gebeten hat. Nach Vorstellung der WBG soll das Jugend-, Freizeit- und Bildungszentrum (JFBZ) Helmstedt zur Förderung der Jugendarbeit einen Betrag von 2.500,- Euro erhalten. Die WBG Helmstedt wünscht die Ausfertigung von Spendenbescheinigungen an die Einzelspender lt. Anlage. Es ist angedacht, die Mittel für die Anschaffung von zwei Lautsprechern für das Spielmobil, das Programm zur Vergabe der Ferienpassaktionen u. a. zu verwenden.

Durch die Spenden können Angebote der Stadtjugendpflege und des JFBZ attraktiver gestaltet werden und einer großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Annahme der Spenden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Spende der „Walter-Linke-Stiftung“ zur Anschaffung eines Zirkuszeltens für die Stadtjugendpflege in Höhe von 6.330,- Euro wird angenommen. Eine Spendenbescheinigung ist zu fertigen.
2. Die Spende der WBG Helmstedt für das JFBZ in Höhe von 2.500,- Euro wird angenommen. Spendenbescheinigungen sind lt. Anlage zu fertigen.

**Spendeneingänge anlässlich
60 Jahre WBG**

	Euro
E.ON Energy from Waste GmbH Schöninger Straße 2 -3 38350 Helmstedt	200
Heinz Gander Brandenburger Straße 22 38350 Helmstedt	25
Eckhard u. Martina Borrass Weimarer Straße 12 38350 Helmstedt	20
GBG Gemeinnützige Baugesell- schaft zu Hildesheim Eckemekerstraße 36 31134 Hildesheim	100
Institut für Architekturpsychologie Kybitzstraße 27 38350 Helmstedt	200
Frau Keller-Lauscher E.ON Energy from Waste AG Schöninger Straße 2 - 3 38350 Helmstedt	500
E.ON Energie AG Briener Straße 40 80333 München	500
Carola Grund Maschweg 40 38350 Helmstedt	50
Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH Poststraße 11 38350 Helmstedt	100
GBN Wohnungsunternehmen GmbH Ziegelkampstraße 7 c 31582 Nienburg/Weser	50

Kreishandwerkerschaft Helmstedt Holzberg 14 38350 Helmstedt	50
---	----

Stadt Schöningen Postfach 12 71 38357 Schöningen	100
--	-----

NordLB Hannover Schöninger Straße 23 38350 Helmstedt	100
--	-----

WBG GmbH Südstraße 22 38350 Helmstedt	505
---	-----

Summe JFBZ	2500
-------------------	-------------